

Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Flugplatz Gütersloh: Lebensraum großflächiger Heidenelken-Straußgrasrasen.

(Foto: B. Walter)

Die Knoblauchkröte: Eine in NRW akut bedrohte Art. (Foto: M. Hachtel)

Daten zu windkraftsensiblen Tierarten – eine wichtige Planungsgrundlage.

Oberhausen, August 2015

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Layout und Satz: Manuela Kaiser, Oberhausen

Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen

Die Printversion des Jahresberichts wurde auf Papier gedruckt, das „FSC“-zertifiziert ist.

VORWORT

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch	7
Gesetze, Verordnungen und Erlasse	10
Landes- und Regionalplanung	12
Artenschutz / Schutzgebiete / Landschaftsplanung	14
Straßen	16
Gewässerschutz	18
Bergbau	21

PROJEKTE

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW	22
Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	22
Landesnaturenschutzgesetz	22

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

BUND NRW	23
LNU NRW	23

AUSBlick

Arbeitsschwerpunkte 2015	24
--------------------------	----

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der
Naturschutzverbände,

der Jahresbericht zeigt wieder einmal eindrücklich mit welchem Engagement sich ehren- wie hauptamtliche MitarbeiterInnen der Naturschutzverbände koordiniert durch das Landesbüro engagieren. Die beeindruckende Zahl von 871 neuen und ca. 1.000 laufenden Verfahren lässt erahnen, welcher Umfang an Beteiligung von uns geleistet wird. Wir haben nicht nur das Recht, sondern auch die eigene Verpflichtung uns einzubringen. Konstruktive Kritik ist dabei unser Markenzeichen. Nur in wenigen eklatanten Fällen greifen wir auf das Mittel der Verbandsklage zurück. In den meisten Fällen auch erfolgreich.



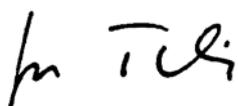
Josef Tumbrinck

Es gibt aber auch Indizien für eine erhebliche Anzahl rechtlich erforderlicher, aber unterbliebener Beteiligungen, da die Anzahl der Beteiligungsfälle in vergleichbaren Kommunen sehr unterschiedlich ist. Hierauf müssen wir zukünftig ein stärkeres Augenmerk richten.

Die Landesfinanzierung ist dabei gut angelegtes Geld, da die Behörden und Vorhabens-träger mit dem Landesbüro einen Ansprechpartner im Lande haben und in den allermeisten Fällen auch eine gemeinsame Stellungnahme erhalten.

2014 haben die Naturschutzverbände umfassende Vorschläge zur Novellierung des Landschaftsgesetzes vorgelegt. Zwischenzeitlich liegt der Entwurf für eine umfassende Novellierung des Gesetzes vor und es lassen sie viele gute Ansätze erkennen. Habe ich im letzten Vorwort noch den Novellierungsstau bei den Umweltgesetzen kritisiert, so hat sich das 2014 und 2015 geändert. Mit dem Beschluss der Biodiversitätsstrategie und des Landesjagdgesetzes Anfang 2015 sowie den Mitte 2015 vorgelegten Entwürfen für das Landesnaturschutzgesetz und das Landeswassergesetz sind jetzt alle uns wichtigen Vorhaben umgesetzt oder angepackt worden.

Bei aller Arbeit macht es immer wieder Freude sich im und mit dem Landesbüro selber einzubringen. Das liegt an unserem engagierten Team, das es versteht, die ganz unterschiedlichen Charaktere der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen aus den Naturschutzverbänden einzubinden. So habe ich keine Sorge, dass wir auch neue engagierte Menschen aus NRW für dieses Engagement finden werden.



Josef Tumbrinck
Vorsitzender des NABU NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal

Ein interdisziplinäres Team aus Biologen, Juristen, Landespflegern, Landschaftsökologen und Verwaltungskräften gewährleistet eine zuverlässige und kompetente Erledigung der Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung. Ein Überblick über die Ansprechpartner im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im folgenden Landesbüro) findet sich unter www.lb-naturschutz-nrw.de/das_landesbuero.

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Das Landesbüro koordinierte im Jahr 2014 die Beteiligung an 871 neu aufgenommenen Verfahren und weiteren 542 Bauleitplanungsverfahren; zusammen mit den circa 1.000 Verfahren, die aus den Vorjahren stammen, wurde die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes an insgesamt rund 2.400 Verfahren durch das Landesbüro organisiert.

■ Im Jahr 2014 neu aufgenommene Verfahren

Die in der Abbildung 1 dargestellte Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1997 ist auch vor dem Hintergrund von Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Die höheren Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006 sind im Wesentlichen durch die Novellen des Landschaftsgesetzes NRW in den Jahren 2000 und 2007 mit den dort erfolgten Änderungen bei den Beteiligungsfällen begründet. Einfluss auf die Verfahrensstatistik hatte die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete mit der Folge erhöhter Fallzahlen bei den Verfahren zur Neuausweisung oder Änderung von Schutzgebieten durch Verordnungen oder Landschaftspläne in den Jahren 2001 bis 2004. Im Jahr 2014 schlugen sich die „Runden Tische“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in höheren Verfahrenszahlen nieder. Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung im Jahr 2014 sind die Verfahren zum Gewässerausbau (36 % aller Beteiligungsfälle) sowie alle Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die zusammen mit der Mitwirkung an der Landschaftsplanung 20 % aller Fälle ausmachen (vgl. Tabelle 1).

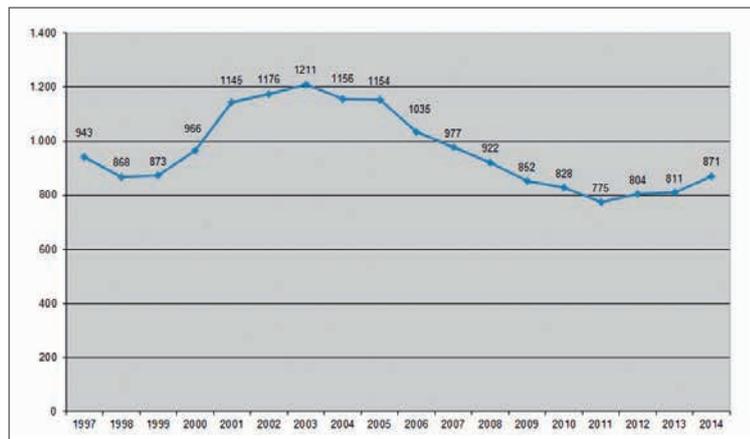


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2014.

Beim Gewässerausbau hat sich die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr auf 312 leicht erhöht. Ursache ist vor allem die Beteiligung an den „Runden Tischen“ zur Planung der Umsetzung

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2011 bis 2014

Verfahrensart	Anzahl 2014 (%)	Anzahl 2013 (%)	Anzahl 2012 (%)	Anzahl 2011 (%)
Straßenverkehr	37 (4%)	36 (4%)	39 (5%)	51 (7%)
Schienenverkehr	28 (3%)	33 (4%)	46 (6%)	35 (4%)
Luftverkehr	1 (<1%)	4 (<1%)	5 (<1%)	4 (<1%)
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	35 (4%)	24 (3%)	29 (4%)	36 (5%)
Landschaftspläne	36 (4%)	38 (5%)	29 (4%)	21 (3%)
Naturschutzgebiete, Nationalparks (Verordnungen, Verträge)	12 (1%)	23 (3%)	49 (6%)	25 (3%)
Naturschutzgebiete, Nationalparks (Ausnahmen, Befreiungen)	101 (12%)	85 (11%)	90 (11%)	98 (13%)
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen)	17 (2%)	18 (2%)	17 (2%)	22 (3%)
Landschaftsschutzgebiete (Befreiungen)	1 (<1%)	2 (<1%)	3 (<1%)	1 (<1%)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	7 (1%)	3 (<1%)	9 (1%)	4 (<1%)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	2 (<1%)	0	1 (<1%)	3 (<1%)
Gewässerausbau	312 (36%)	297 (37%)	258 (32%)	239 (31%)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	46 (6%)	31 (4%)	22 (3%)	40 (5%)
Flurbereinigung	20 (2%)	12 (1%)	15 (2%)	23 (3%)
Abgrabungen	52 (6%)	58 (7%)	72 (9%)	55 (7%)
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	42 (5%)	30 (4%)	35 (4%)	32 (4%)
Abfallbeseitigung	9 (1%)	11 (1%)	3 (<1%)	7 (1%)
Immissionsschutz	71 (8%)	60 (7%)	38 (5%)	40 (5%)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	42 (5%)	46 (6%)	38 (5%)	39 (5%)
Gesamt	871 (100%)	811 (100%)	798 (100%)	775 (100%)

der Wasserrahmenrichtlinie, die knapp ein Fünftel der Beteiligungsfälle im Gewässerbereich ausmachen. Lässt man die Beteiligung an Terminen zu den Planungsgrundlagen – die „Runden Tische Wasserrahmenrichtlinie“ und die „Hochwasserrisikomanagementplanung“ in den Jahren 2014 und 2013 – unberücksichtigt, liegen die Verfahrenszahlen auf dem Niveau der letzten vier Jahre. Die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie würden einen starken Anstieg der Verfahren zur Umsetzung ökologischer Verbesserungen nahelegen – das Ausbleiben dieser Entwicklung kann nur mit einem Umsetzungsdefizit und/oder der Durchführung von Maßnahmen ohne ein beteiligungspflichtiges

Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erklärt werden. Auf dem Niveau des Vorjahres liegen die 120 Verfahren zur ökologischen Verbesserung an Fließgewässern, die zusammen mit der Anlage von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, insgesamt knapp die Hälfte der Gewässerbauverfahren ausmachen. Etwa 15% der Gewässerbauverfahren sind durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, wobei es in etwas mehr als der Hälfte der Fälle zu Verrohrungen oder Verlegungen von Gewässern kommt. Von Bedeutung sind auch die Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie Regen- und Hochwasserrückhaltebecken (9% der Gewässerausbauverfahren). In der Rubrik „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ machen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten circa die Hälfte der Verfahren aus; ansonsten geht es um die Beteiligung an Wasserschutzgebietsverordnungen sowie um wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser.

Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebiets werden vor allem für bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (24% der Befreiungsverfahren), Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen (17%), Sport- und Freizeitveranstaltungen (9%) sowie für Untersuchungen (9%) beantragt, in geringerem Umfang auch für Biotoppflege und umweltpädagogische Projekte. Erfolgten Befreiungen vom Jagdverbot in Schutzgebieten in den Vorjahren nur in Einzelfällen, wurden im Jahr 2014 in sieben Fällen Befreiungen zugunsten der Jagd beantragt. Im Jahr 2014 sind zwei Neuaufstellungsverfahren in der Rubrik „Landschaftspläne“ eingeleitet worden. Alle anderen Beteiligungsfälle sind durch Änderungen von Landschaftsplänen begründet, u. a. für Regelungen in Landschaftsschutzgebieten zugunsten landwirtschaftlicher Baumaßnahmen und der Windenergie.

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren hat gegenüber den Vorjahren zugenommen. Mit etwa einem Drittel der insgesamt 72 Verfahren bilden Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen den Schwerpunkt. In 12 Fällen erfolgte eine Beteiligung an der Aufstellung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen. Die Mitwirkung an Verfahren zur Tierhaltung ist aufgrund der Problematik der Stickstoffeinträge in die Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung (8 Beteiligungsfälle). Weitere Fälle betreffen Verfahren zur Zulassung von Kraftwerken, Biogasanlagen, industriellen Anlagen sowie Abfallbehandlungsanlagen. Eine Pflicht zur Information und aktiven – über die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgehende – Beteiligung der Naturschutzverbände besteht in diesen Verfahren nicht. In einigen Fällen erfolgt eine „freiwillige“ Beteiligung durch die Behörden, in anderen Fällen schalten sich die Naturschutzverbände aufgrund öffentlicher Bekanntmachungen mit Unterstützung des Landesbüros in die Verfahren ein.

Die Verfahrenszahl im Bereich der Landes- und Regionalplanung hat gegenüber den beiden Vorjahren zugenommen. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans sowie die Fortschreibung mehrerer Regionalpläne.

Bei der Beteiligung an Verkehrsinfrastrukturvorhaben wirken sich im Straßenbau offensichtlich die geringeren Haushaltsmittel von Bund und Land auf die Anzahl der Verfahren aus, die im Jahr 2014 auf dem niedrigen Niveau der beiden Vorjahre liegt. Beim Schie-

nenverkehr liegen die Fallzahlen im Mittel der letzten 10 Jahre; circa 50 % der Beteiligungen betreffen kleinere Ausbaumaßnahmen, wie Änderungen von Bahnübergängen oder Umbauten von Bahnhöfen. Größere Projekte sind der Ausbau der Betuwe-Linie für den Güterfernverkehr sowie der Neubau des Rhein-Ruhr-Express (RRX).

Die ehrenamtlich Aktiven der Naturschutzverbände haben sich im Jahr 2014 in vielfältiger Form durch Teilnahmen an informellen (Ortstermine zur Vorabstimmung von Planungen) und offiziellen Terminen (u.a. Erörterungstermine) sowie mit einer Vielzahl von Stellungnahmen in die Verfahren eingebracht. Die im Landesbüro erfassten 401 Teilnahmen von ehrenamtlichen Vertretern an Terminen bedeuten mehr als eine Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahr. Ursache hierfür ist die intensive Mitarbeit an den „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die ca. 40 % der wahrgenommenen Termine ausmacht. Weitere knapp 40 % der Terminteilnahmen entfallen auf Straßenbau-, Gewässerausbau- und Regionalplanverfahren und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie auf Termine im Zusammenhang mit Schutzgebieten.

Für das Jahr 2014 sind im Landesbüro 1.206 Stellungnahmen der Naturschutzverbände in NRW registriert worden. Damit ist gegenüber den beiden Vorjahren eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (2013: 1.114; 2012: 931). Von den Stellungnahmen entfallen 35 % auf Bauleitplanverfahren, 19 % auf Gewässerausbauverfahren und 12 % auf Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten und Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen sowie zur Befreiung von Verboten geschützter Teile von Natur und Landschaft. Stellungnahmen zu den Bereichen Regional- und Landesplanung, Verkehrsinfrastruktur und Immissionsschutz machen jeweils ca. 6 % der Stellungnahmen aus.

■ Laufende Verfahren im Jahr 2014

Bis zur konkreten Realisierung eines Vorhabens wirken die Naturschutzverbände oft auf den vorgelagerten Planungsebenen sowie im ggf. mehrstufigen Zulassungsverfahren mit. Das Landesbüro begleitet diese Verfahren während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum – teilweise mehrere Jahre – umfassen kann. Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Fallzahl scheitert an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2014 von einer Anzahl von circa 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

■ Bauleitplanverfahren

Die Anzahl der Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen lag im Jahr 2014 bei 542 Verfahren. 176 Städte und Gemeinden haben die anerkannten Naturschutzverbände an der Bauleitplanung beteiligt.

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch

Das Landesbüro bringt seine Erfahrungen aus der Mitwirkung der Naturschutzverbände in den Planungs- und Zulassungsverfahren durch Vorträge auf Fachtagungen ein und nimmt an Fachgesprächen zu aktuellen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung teil.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW lud im Juni 2014 zu der Veranstaltung „NATUR IN NOT – WIE KANN DIE GUTE FACHLICHE PRAXIS HELFEN?“ ein. In das Thema führten Vorträge von Vertretern des Umweltbundesamtes, des Umweltministeriums NRW und des Landesbüros ein. Vor dem Hintergrund der aktuell diskutierten Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzungen auf die Arten des Offenlandes und des Grundwassers zeigte das Landesbüro die Handlungsfelder für die Landespolitik auf: Zielvorgaben zu einer umwelt- und naturverträglichen Landwirtschaft in der Raumordnung (Novelle Landesentwicklungsplan) sowie gesetzliche Regelungen zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft bei den Novellen zum Landesnaturschutzgesetz und Landeswassergesetz.

Im Juni 2014 stand das Landesbüro als Experte im Rahmen der Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Ziel der Lehrveranstaltung war, den Studierenden, die zum größten Teil aus ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen stammten, die unterschiedlichen Sichtweisen und Standpunkte der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure in Planungs- und Entscheidungsprozessen praxisnah zu vermitteln. Der Beitrag des Landesbüros gab einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung sowie einen Einblick in die Praxis der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen.

Im September 2014 beteiligte sich das Landesbüro an einem von BESTGRID, einem Zusammenschluss europäischer Übertragungsnetzbetreiber und Nicht-Regierungsorganisationen, organisierten Workshop in Springe (Niedersachsen). Am Beispiel des Projekts SuedLink, einer Leitung zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ-Leitung), wurde diskutiert, ob Höchstspannungs-Freileitungen im Mittelgebirgsbereich naturverträglich geplant werden können. Das Landesbüro referierte über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Trassenplanungen im Bereich von Natura 2000-Gebieten und gab die Einschätzung, dass deren Beeinträchtigung nur selten begründbar sein wird, weil Planungsalternativen bestehen. Vielmehr komme es auf vorausschauende Planungen an, um Querungen von Natura 2000-Gebieten schon im Vorfeld zu verhindern.

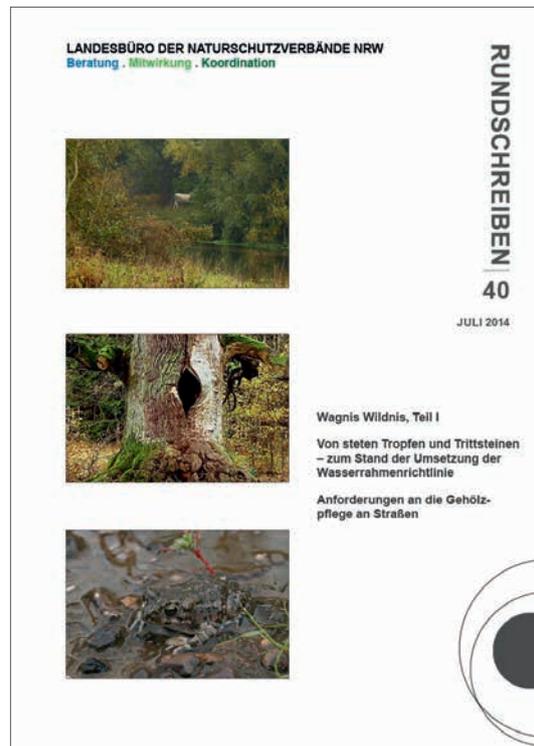
Das Landesbüro führte im Dezember 2014 in Leverkusen im Rahmen des vom MKULNV geförderten NABU-Projekts „Fledermausfreundliches Haus“ eine Schulung von angehenden Fledermaus-Botschaftern zu Fragen des Artenschutzes durch. Neben dem rechtlich-fachlichen Hintergrund wurden Beispiele aus der Praxis vorgestellt.

Bei der Jahrestagung der ostwestfälisch-lippischen Ornithologen berichtete das Landesbüro im November 2014 zum Thema „Artenschutzrecht und Landwirtschaft“. Es wurden die rechtlichen Regelungen zum Artenschutzrecht vorgestellt sowie die sich aus dem Leitfaden des Umweltministeriums NRW zur Umsetzung des Artenschutz in der Landwirtschaft ergebenden Maßnahmen erläutert. Zusammen mit den Teilnehmern wurden die Fragen erörtert, warum die bisherigen Maßnahmen der dramatischen Verschlechterung des Erhaltungszustands der Feldvögel nicht wirksam begegnen konnten und ob Anordnungen von Bewirtschaftungsvorgaben für die Landwirtschaft erforderlich sind.

■ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Im Jahr 2014 erschien die Ausgabe Nr. 40 des Rundschreibens des Landesbüros. Im Beitrag „Warum bedeuten „Vereinheitlichung“ und „Verbesserung“ doch nur Verschlechterungen“ werden Auswirkungen im Verwaltungsverfahren auf die Verbandsbeteiligung aufgezeigt. Mit der in vielen Genehmigungsverfahren zu prüfenden Frage der UVP-Pflicht von Vorhaben beschäftigt sich der Artikel „Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (Screening) – oft unterschätzt“. Ausführlich widmet sich das Rundschreiben dem Thema Wildnis. Ein weiterer Beitrag zeigt den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf.

Weitere Informationen stellt das Landesbüro auf der Homepage zu Verfügung. Im Jahr 2014 zur Hochwasserrisikomanagementplanung, zu Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum Entwurf des Landesentwicklungsplans, zum geplanten Neubau der B 508 im Kreis Siegen-Wittgenstein, zur Einleitung eines Raumordnungsverfahren „Strukturvision Schiefergas“ (Fracking) in den Niederlanden, zum Entwurf für eine Biodiversitätsstrategie NRW und zu den sachlichen Teilabschnitten Energie der Regionalpläne Münsterland und Arnsberg.



■ Seminare

Im Jahr 2014 bot das Landesbüro in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) verschiedene Veranstaltungen an: In den Workshops zum Gewässerschutz in Düren und in Oberhausen stellten Mitarbeiterinnen des Landesbüros die rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Gewässerschutzes sowie Leitfäden und Informationsquellen vor und nahmen gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilneh-

mern die drängenden Fragen des Gewässerschutzes in der Region in den Blick. Anhand von Praxisbeispielen zu „Verschlechterungen“ und „Verbesserungen“ eines Gewässers wurden typische Fragestellungen aus der Verbandsbeteiligung – wie Gewässerverrohrungen, Bauen in der Aue, Wiederherstellung oder Sicherung der Durchgängigkeit eines Gewässers, Entwicklung eines „Leitbilds“, Sicherung des „Entwicklungskorridors“ – behandelt und Tipps für Stellungnahmen gegeben.

Im Laufe des Jahres gab es weitere Veranstaltungen in Kooperation mit der NUA zu fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung: Die Veranstaltung im Mai 2014 rückte die Windenergieanlagen in den Fokus verbandlicher Stellungnahmen. Die „Energiewende“ mit der Zielsetzung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, löst eine Vielzahl von Planungs- und Zulassungsverfahren zum Bau von Windenergieanlagen aus. Wer sich in solchen Planungen ehrenamtlich für den Natur- und Umweltschutz engagieren will, steht vor zahlreichen Fragen. Die Veranstaltung bot Gelegenheit, sich über die rechtlichen wie fachlichen Anforderungen an die Planung und die Zulassung von Windenergieanlagen zu informieren. Der Schwerpunkt der fachlichen Auseinandersetzung lag auf dem Schutzgut Fauna.

Themen des Seminars „Artenschutzbelange in verbandlichen Stellungnahmen“ im November 2014 waren die Grundlagen des europäischen und deutschen Artenschutzrechts, deren praktische Umsetzung sowie die Berücksichtigung dieser Vorgaben und Erkenntnisse im Rahmen von Stellungnahmen.

Das Landesbüro nahm im Jahr 2014 an Versammlungen der Naturschutzverbände auf Landes-, Regional- und Ortsebene teil. Auf Sitzungen der Landesarbeitskreise der Naturschutzverbände erfolgte ein Austausch zu aktuellen Beteiligungsverfahren. Das Landesbüro berichtete bei den Mitgliederversammlungen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im März 2014 über die Stellungnahme zum LEP-Entwurf und im September 2014 über die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Schwerpunkt war hier die Intensivierung der Tierhaltung, vor allem im Umfeld des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein und die mit den Ammoniak- und Stickstoffdepositionen verbundenen Beeinträchtigungen durch Versauerung und Eutrophierung. Beim Treffen der Bezirkskonferenz Naturschutz im Regierungsbezirk Detmold im Februar 2014 referierte das Landesbüro zum Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan. In den Kreisen Recklinghausen und Wesel informierte das Landesbüro über seine Arbeitsschwerpunkte und tauschte sich mit den örtlichen Vertretern der Verbände über aktuelle Verfahren aus.



Abb 2: Gewässerrenaturierung und Eingriffe in Fließgewässer: Für Beurteilung und Planung ist Fachkompetenz nötig.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

■ Landesnaturschutzgesetz

In Erwartung der Novelle des Landschaftsgesetzes NRW hat das Landesbüro im Jahr 2014 zusammen mit Vertretern der drei anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU einen Arbeitskreis gebildet, in dem Vorschläge und Anforderungen erarbeitet wurden, die die Naturschutzverbände mit einem neuen Landesnaturschutzgesetz verbinden. Das Landesbüro prüfte und erarbeitete dafür Vorschläge und Anregungen und stimmte diese mit den Verbänden ab. Zentrale Forderungen der Naturschutzverbände unter anderem zum Flächenverbrauch, dem Schutz großer unzerschnittener Räume, Biotopverbund, gesetzlichem Biotopschutz, dem Baum- und Alleenschutz und Gebietsschutz, die in diesem Rahmen erarbeitet wurden, flossen in ein Positionspapier der Naturschutzverbände ein. In eigener Sache verlangen die Verbände eine Aufwertung der Rechte der Beiräte bei den Landschaftsbehörden, ein gesetzlich geregeltes Vorkaufsrecht an naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen sowie eine Erweiterung des Beteiligungskatalogs und ihrer Klagemöglichkeiten. Für unumgänglich wird seitens der Verbände auch die Stärkung der klassischen Instrumente des Naturschutzes gehalten. Neben einer Aufwertung der Landschaftsplanung soll die Verwendung von Ersatzzahlungen möglichst eingriffsnah und transparent erfolgen. Die zuständigen Behörden sollen zu diesem Zweck unter Beteiligung der Naturschutzverbände Maßnahmenlisten erstellen und mindestens alle fünf Jahre eine Übersicht über die Verwendung dieser Gelder veröffentlichen. Die Privilegierung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung im Rahmen der Eingriffsregelung und auch des Artenschutzes sehen die Verbände sehr kritisch. Sie stellen deshalb erhöhte Anforderungen an die gute fachliche Praxis, an die diese Bevorzugung gebunden ist, wie unter anderen ein Umbruchsverbot für Dauergrünland.

■ Landesentwicklungsplan – Entwurf Juni 2013

Zu dem Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) konnten die Verbände bis Ende Februar 2014 Stellung nehmen. Das Landesbüro erarbeitete gemeinsam mit einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis eine Stellungnahme, in der sich die Naturschutzverbände intensiv mit dem Entwurf auseinandersetzen und zu den dortigen Regelungsvorschlägen zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen. Der Entwurf weist neben begrüßenswerten Regelungen zahlreiche Defizite sowie an vielen Stellen Verbesserungsbedarf auf. Begrüßt wird, dass die „Kulturlandschaftsentwicklung“ mit einem eigenen Kapitel erstmals im LEP berücksichtigt werden soll. Das „5 Hektar-Ziel“ zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist ein wichtiges Signal und würde – strikter gefasst und flankiert von einer landesweit einheitlichen Methodik zur Bedarfsermittlung, einem kommunalen Flächenmanagement und einem Flächenmonitoring – eine tragfähige Basis für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung darstellen können.

Kritisiert wird unter anderem, dass aufgrund des in NRW fehlenden Landschaftsprogramms der LEP-Entwurf ohne die erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen er-



Abb 3: Flugplatz Gütersloh: Lebensraum großflächiger Heidenelken-Straußgrasrasen und Borstgrasrasen.
(Foto: B. Walter)

stellt worden ist. Dieses führt zu Defiziten bei den Zielen zum landesweiten Biotopverbund, dargestellt im LEP als Gebiete für den Schutz der Natur (GSN). Selbst Gebiete von landesweit herausragender Bedeutung, wie die ehemals militärisch genutzten Flugplätze Gütersloh und Elmpt, fehlen im Entwurf. Auch die geringe Zielgenauigkeit bei den zeichnerischen Festlegungen – der für den Entwurf gewählte Maßstab von 1 : 300.000 ist deutlich gröber als der Maßstab des gültigen LEP 1995 mit 1 : 200.000 – führt zu „Lücken“ im Biotopverbund.

Die Festlegungen zu „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ lassen einen ambitionierten Beitrag der Landesplanung zum Klimaschutz vermissen. Der Auftrag aus dem Landesplanungsgesetz, die Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. den nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen, wird durch den Entwurf verfehlt. Durch den LEP-Entwurf soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie – vorangetrieben werden. Die für einen naturverträglichen Ausbau erforderliche Voraussetzung, eine abschließende räumliche Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergie in den Regionalplänen, fehlt jedoch im Entwurf. Zudem finden die Reduktionspotentiale Energieeffizienz und Energieeinsparung zu wenig Berücksichtigung. (Weitere Informationen auf der Website www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 28.2.2014 „Mut zur umweltgerechten und zukunftsfähigen Landesplanung erwünscht!“).

■ Verbesserung der Verbandsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Im Jahr 2013 hatte das nordrhein-westfälische Umweltministerium eine Verbesserung der Beteiligungsmodalitäten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren in Aussicht gestellt. Bislang beruht die Mitwirkung der Naturschutzverbände in diesen Verfahren auf einer unsystematischen „freiwilligen“ Beteiligung durch einige Immissionsschutzbehörden sowie auf der Organisation der Mitwirkung durch das Landesbüro in solchen Verfahren, die sich aus öffentlichen Bekanntmachungen und Hinweisen örtlicher Vertreter der Naturschutzverbände erschließen.

Im Februar 2014 legte das Umweltministerium erste Vorschläge zur Ausgestaltung einer verbesserten Beteiligung der Naturschutzverbände vor. Das Landesbüro unterstützte die Naturschutzverbände in ihren Beratungen und ihrer Einschätzung der Vorschläge durch verfahrensrechtliche Erläuterungen und Hinweise beruhend auf den praktischen Erfahrungen aus der Verbandsbeteiligung. Im Juni 2014 vertrat das Landesbüro die Naturschutzverbände in einem Fachgespräch im Umweltministerium, in dem die unterschiedlichen Sichtweisen und Positionen zur verbesserten Ausgestaltung der Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren diskutiert wurden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ging und geht es dabei insbesondere um den freien und frühzeitigen Informationszugang und die Überlassung von Verfahrensunterlagen. Im Gespräch informierte das Umweltministerium über seine Pläne, die Öffentlichkeit über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im „Umweltportal NRW“ zu informieren. Damit stünde erstmalig auch den Naturschutzverbänden eine Information über alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Ergänzend dazu hat das Umweltministerium eine Erlassregelung zur Pflicht, Antragsunterlagen auf Anforderung der Naturschutzverbände an das Landesbüro zu übersenden, in Aussicht gestellt. Der Start der Verfahrensinformationen im Umweltportal war zum Jahresende 2014 noch nicht erfolgt.

Landes- und Regionalplanung

■ Fortschreibung Regionalpläne Münsterland und Arnsberg, sachlicher Teilabschnitt Energie

Die Koordination und inhaltliche Erarbeitung der Stellungnahmen zu den Entwürfen für die Fortschreibung der Regionalpläne Münsterland und Arnsberg, sachlicher Teilabschnitt Energie, war für die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter und das Landesbüro mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden, da umfangreiche textliche und zeichnerische Darstellungen der Planentwürfe zu den Bereichen Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft, Pumpspeicherkraftwerke, Geothermie, Kraftwerksstandorte, Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) zu prüfen waren und verbandsübergreifend gemeinsame Positionen, insbesondere zum Konflikt zwischen Windenergie und Naturschutz, gefunden werden mussten. In die Erarbeitung der beiden Stellungnahmen bezog das Landesbüro circa 70 örtliche Vertreter und die Landesverbände ein. Für den Regionalplan Arnsberg wurden zwei Treffen mit den Verbandsvertretern vor Ort organisiert, um sich über die Inhalte und Vorgehensweise auszutauschen.

In den Stellungnahmen zu den beiden Regionalplanentwürfen wird begrüßt, dass der dringend gebotene Umbau der Energieversorgung hin zu einer Versorgung aus ausschließlich erneuerbaren Energien mithilfe der Regionalplanung voran gebracht werden soll. Schließlich bietet die Regionalplanung Möglichkeiten, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und Pumpspeicherbecken sowie der Nutzung von Biomasse und Wasserkraft verbundenen Konflikte mit Natur und Landschaft frühzeitig durch planerische Vorgaben und räumliche Steuerung zu vermeiden oder zu verringern. Die Entwürfe der Teilabschnitte Energie zu den Regionalplänen Münsterland und Arnsberg stoßen bei den

Naturschutzverbänden gleichwohl auf erhebliche Bedenken und werden in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Die Naturschutzverbände kritisieren generell die fehlende räumliche Steuerung der Windenergiebereiche, die eine Darstellung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets erfordern würde. Insgesamt lässt der Umfang der in den Planentwürfen dargestellten Windenergievorranggebiete eine auf die Ziele des Landes – die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 30 % im Jahr 2025 – ausgerichtete, nachvollziehbare Bedarfsbegründung vermissen. Die bei der Planerarbeitung zugrunde gelegten Kriterien für die Auswahl der Windenergievorranggebiete sind nicht geeignet, die Konflikte insbesondere mit artenschutzfachlichen Belangen zu bewältigen. Es fehlen ferner Vorgaben gegenüber den Kommunen, welche Bereiche in der Bauleitplanung bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen frei zu halten sind. Die planerischen Grundsätze und Ziele zur Biomasse- und Solarenergienutzung sowie zur Wasserkraft sind unzureichend. Ausdrücklich begrüßt wird die Zielvorgabe im Regionalplan Münsterland zum Fracking, nach der diese Form der Energiegewinnung als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar abgelehnt wird.

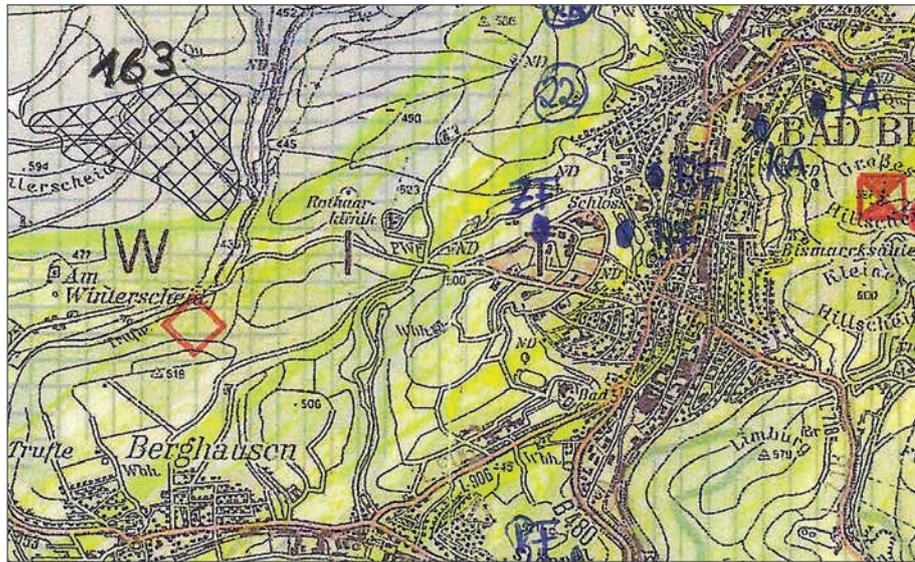


Abb 4: Örtliche Naturschützer lieferten im Beteiligungsverfahren zahlreiche Daten zu windkraftsensiblen Tierarten – eine wichtige Planungsgrundlage.

In ihren Stellungnahmen haben die Naturschutzverbände zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den textlichen Festlegungen vorgelegt und ihrerseits Tabukriterien zur Ermittlung der geeignetsten Flächen für die Nutzung der Windenergie entwickelt. Die zeichnerischen Darstellungen für die Windenergiebereiche wurden geprüft und bewertet. Zu 70 der 171 im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellten WEA-Bereiche (Gesamtfläche: 9.500 ha) werden Anregungen und Bedenken vorgetragen, zumeist aus Artenschutzgründen wird für 37 eine Streichung und für 24 eine teilweise Streichung gefordert. Zu fast allen der 165 im Regionalplan Arnsberg dargestellten Windenergiebereichen (Gesamtfläche: 17.200 ha) wurde Stellung genommen: 41 % der Vorranggebiete werden abgelehnt oder teilweise Rücknahmen gefordert, bei zahlreichen Flächen bestehen Bedenken oder Untersuchungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Vogel- oder Fledermausarten (Weitere Informationen unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 29.12.2014).

■ Bereich zum Schutz der Natur Arnsberg, Meschede und Sundern (Hochsauerlandkreis)

Durch die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sollen Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Arnsberg, Meschede und Sundern neu dargestellt oder erweitert werden. Das Landesbüro forderte in der gemeinsam mit den örtlichen Verbandsvertretern erarbeiteten Stellungnahme die geplanten Darstellungen in Sundern um weitere Bereiche zu erweitern, um einen naturschutzwürdigen Waldsiepenkomplex mit ökologisch höchst wertvollen naturnahen Buchenaltholzbeständen mit Höhlenzentren verschiedener Spechtarten sowie Hangmoorbereiche mit Erlenbruchwäldern, Laichgewässern von Erdkröte, Grasfrosch, Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Faden- und Bergmolch und Quellbereiche mit dem Vorkommen der bedrohten Art Dunkers Quellschnecke in die BSN-Darstellungen einzubeziehen.

Im Erörterungstermin im Dezember 2014 konnten das Landesbüro und die örtlichen Verbandsvertreter erreichen, dass die im Entwurf dargestellten BSN-Vorschläge trotz der Kritik zahlreicher Verfahrensbeteiligter weitgehend beibehalten werden. Als Erfolg konnten die Naturschutzverbände verbuchen, dass die bedeutsamsten, nordöstlichen Teilbereiche ihres Erweiterungsvorschlags in die BSN-Darstellung einbezogen werden und damit Hangquellmoorbereiche mit strukturreichen Niederwaldbeständen aus Schwarz-Erlen und Moor-Birken zukünftig als BSN regionalplanerisch gesichert sind.

■ Abgrabungsbereich „Tatenhausen“ in Halle/Westfalen (Kreis Gütersloh)

Plaggenesch-Böden gelten aufgrund ihrer Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig. Sie sind selten geworden, da sie aufgrund ihrer häufigen Lage in Siedlungsnähe besonders vom Flächenverbrauch für Wohn- und Industriegebiete sowie Verkehrsflächen betroffen sind. So auch in der Stadt Halle (Kreis Gütersloh). Durch den Bau der Autobahn A 33 und eines interkommunalen Gewerbegebietes werden bereits 36 ha schutzwürdige Archivböden zerstört. Für eine Sandabgrabung zur Gewinnung von Baumaterial für die Autobahn A 33 bei Halle sollten weitere 15 ha unwiederbringlich zerstört werden. In dem Regionalplanänderungsverfahren für die Abgrabung hatten sich auch die örtlichen Naturschutzverbände, unterstützt vom Landesbüro, gegen die Planung engagiert (s. Jahresbericht 2013, S. 13 - 14). Der Regionalrat Detmold lehnte im Mai 2014 die Regionalplanänderung – insbesondere auch aus Gründen des Bodenschutzes – ab.

Artenschutz/ Schutzgebiete/ Landschaftsplanung

■ Biodiversitätsstrategie NRW

Zu dem Entwurf für eine Biodiversitätsstrategie NRW nahmen BUND, LNU und NABU im September 2014 gemeinsam Stellung. Die Federführung hatte das Landesbüro, das die Bedenken und Anregungen aus den Reihen der Verbände zusammenfasste und ergänzte.

Grundsätzlich wird kritisiert, dass die Ziele und Maßnahmen, die die Landesregierung für einzelne Handlungsfelder identifiziert, überwiegend unkonkret sind und ohne ausreichende Benennung der Konflikte, die sich aus konkurrierenden Nutzungen und wirtschaftlichen Interessen ergeben können, erfolgt. Es fehlt eine klare zeitliche Fixierung sowie eine finanzielle Absicherung der Umsetzung der Maßnahmen. Die Naturschutzverbände bringen Vorschläge ein mit der Zielsetzung, der Strategie zu mehr Schlagkraft zu verhelfen. So fordern die Naturschutzverbände die Erstellung eines Umsetzungsfahrplans, der neben den vorgesehenen Maßnahmen mit einer „kurz-, mittel- und langfristige“ angestrebten Zielerreichung auch Sofortmaßnahmen umfasst. Der Artenrückgang hat sich – insbesondere in der Agrarlandschaft – in den letzten Jahren so dramatisch verschärft, dass ein sofortiges Handeln unerlässlich ist.



Abb 5: Die Knoblauchkröte: Eine in NRW akut bedrohte Art, für die Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.

(Foto: M. Hachtel)

Sofortmaßnahmen sind zum Schutz hochgradig gefährdeter Arten, vor allem solcher, die in NRW kurz vor dem Aussterben stehen wie Grauammer, Feldhamster und Knoblauchkröte zu ergreifen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert die Ausstattung der Naturschutzverwaltung mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategie in der Agrarlandschaft insbesondere auf die Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz und die Ausweitung der Vertragsnaturschutzmaßnahmen gesetzt wird, obwohl diese Instrumente offenkundig den Verlust der Biodiversität in der Agrarlandschaft nicht haben stoppen können. Eine Trendwende beim Artenrückgang in der Agrarlandschaft kann nur erzielt werden, wenn es gelingt, den Gebiets- und Artenschutz im Wege der Verordnungen und Festsetzungen, die entsprechend des Schutzzwecks mit ausreichenden Ver- und Geboten ausgestattet sind, und des Vertragsnaturschutzes, der mit ausreichenden Finanz- und Personalmitteln für die Verträge und deren Kontrolle ausgestattet ist, zielgerichtet einzusetzen.

Der in der Biodiversitätsstrategie erkannte dringende Handlungsbedarf, eine Trendwende einzuläuten, erfordert auch eine Verbesserung der Instrumente des Naturschutzes in einem neuen Landesnaturschutzgesetz (u.a. Landschaftsprogramm, Stärkung der ökologischen Fachbeiträge, Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, vgl. S. 10). Weitere Informationen unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 23.10.2014.

■ NRW-Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen

Da die FFH-Verträglichkeit von Stoffeinträgen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren regelmäßig zu prüfen ist und dies ebenso regelmäßig zu erheblichen Konflikten führt, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im September 2014 einen Leitfaden zum Umgang mit dieser Problematik zur Stellungnahme vorgelegt. In ihrer Stellungnahme haben die Naturschutzverbände das vom LANUV vorgeschlagene Vorgehen entschieden abgelehnt, da es nicht geeignet ist, den Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensräume innerhalb der FFH-Gebiete sicher zu stellen oder gar einen Beitrag zur Reduzierung von Stickstoffemissionen insgesamt zu leisten: Kritikpunkte sind insbesondere die Definition des Projektbegriffes, die Anwendung pauschaler Abstandskriterien, nicht vom Schutzgut abgeleitete und wissenschaftlich nicht begründbare Erhöhungen der Critical Loads durch Irrelevanz- oder Bagatellschwellen und die Anwendung von Abschneidekriterien bei der Summationsprüfung.

Auf besonderes Unverständnis trifft die „Depositionsminderungsregel“ des Entwurfs. Diese „Politik der hohen Schornsteine“ unter dem Stichwort „Depositionsminderung“ zu beschreiben und als „Vermeidungsmaßnahme im Sinne der FFH-VP“ zu bezeichnen und zu empfehlen, ist das völlig falsche Signal und verurteilt ernsthafte Bemühungen, Stickstoffemissionen zu reduzieren, von vornherein zum Scheitern. Denn anstelle der Ergreifung der zur Verfügung stehenden, tatsächlich an der Quelle ansetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen erfolgt lediglich eine räumliche Verlagerung der Stickstoffdepositionen.

Straßen

■ Bundesstraße B 508, Teil-Ortsumgehung Kreuztal (Kreis Siegen-Wittgenstein)

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) plant im Kreis Siegen-Wittgenstein den Neubau der Bundesstraße 508 als Teil-Ortsumgehung (TOU) Kreuztal. Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde im Oktober 2010 eingeleitet. Aufgrund zahlreicher Einwendungen waren ergänzende Kartierungen und eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich geworden, die im Jahr 2014 in einem sogenannten Deckblattverfahren vorgelegt wurden. Nach Durchsicht und Bewertung der Pläne, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung, stellten die Naturschutzverbandsvertreter im Kreis Siegen-Wittgenstein fest, dass die bereits in ihrer Stellungnahme im Jahr 2010 geäußerten erheblichen Bedenken gegen die Planung durch die Planüberarbeitung nicht ausgeräumt werden konnten. In ihrer gemeinsam mit dem Landesbüro erarbeiteten Stellungnahme vom März 2014 erläutern die Naturschutzverbände ausführlich, aus welchen Gründen das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Wasser verbunden, als nicht verträglich mit den Belangen des Landschaftsbildes zu bezeichnen und insbesondere unverträglich mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen ist. So würde der

Bau der B 508 TOU Kreuztal Lebensräume zahlreicher Arten, unter anderem des Haselhuhns und der Haselmaus, beeinträchtigen. Die bereits im Jahr 2011 in einem Arbeitskreistermin bei Straßen NRW mit den Naturschutzverbänden abgestimmten ergänzenden faunistischen Erfassungen wurden hinsichtlich Methodik und Umfang nur unzureichend umgesetzt und Artenvorkommen somit zum Teil nicht erfasst oder in ihrer Bedeutung verkannt. Die Einschätzung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten sowie die konzipierten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen in den Deckblattunterlagen weisen zum Teil erhebliche Defizite auf. Auch die massive Zerschneidungswirkung des geplanten Vorhabens auf bodengebundene Tierarten beziehungsweise Tiere mit großen Raumansprüchen wurden nicht angemessen berücksichtigt. Dies ist umso bedenklicher, als für das Gebiet ernstzunehmende Hinweise auf Vorkommen der Wildkatze und des Fischotters vorliegen. Eine etwas schonendere Alternative in Form eines Tunnelbauwerks wurde seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht länger in die weiteren Planungsüberlegungen mit einbezogen. In dem Erörterungstermin im Dezember 2014 trugen die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände, unterstützt unter anderem vom Landesbüro, ihre Argumente gegen den Neubau der B 508 erneut vor. Die Bedenken konnten überwiegend nicht ausgeräumt werden (zur gemeinsamen Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 12.3.2014 unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 14.4.2014 „Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal wird abgelehnt“).

■ Radwegeplanung „Radschnellweg Ruhr“

Im Jahr 2014 wurden die Planungen für einen Radschnellweg durch das Ruhrgebiet konkreter: Im September 2014 präsentierten das Bundesverkehrsministerium und der Regionalverband Ruhr (RVR) eine Machbarkeitsstudie für einen „Radschnellweg Ruhr“ zwischen Duisburg und Hamm.

Offensichtlich nahmen aber auch bereits kommunale Radwegeplanungen im Interesse der Realisierung des Radschnellwegs Gestalt an: So mussten die Naturschutzverbände vor Ort feststellen, dass eine ursprüngliche Radwegeplanung, die eine wassergebundene Wegedecke von ca. 3,5 Meter Breite vorsah, zwischenzeitlich wesentlich breiter – 9 bis 10 Meter Gesamtbreite für Rad- und Gehweg einschließlich Bankette und Abstandsräume – und asphaltiert gebaut werden sollte. Sofern die Naturschutzverbände überhaupt die Gelegenheit zur Mitwirkung bei den Umplanungen hatten, stellten sie erhebliche Mängel hinsichtlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben fest.

Auf Anregung des Landesbüros fand im Oktober 2014 ein Treffen im Landesbüro mit Vertretern des RVR und der Biologischen Station westliches Ruhrgebiet statt mit dem Ziel, offene Fragen bezüglich der Realisierung des Radschnellwegs Ruhr zu klären, insbesondere hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs und der Beteiligung der Naturschutzverbände zur Berücksichtigung von Natur- und Artenschutzbelangen.



Abb. 6: Umstritten: Ausbaustandards für Radwege in Nordrhein-Westfalen.

Seitens des Naturschutzes wurde der Radwegebau ausdrücklich begrüßt, zugleich einer „Salami-Taktik“, Teilstücke des interkommunalen Radwegenetzes im Vorgriff auf einen künftigen Radschnellweg bereits auszubauen, eine Absage erteilt. Das Landesbüro verdeutlichte im Gespräch die Auffassung der Naturschutzverbände, wonach eine Einstufung der Planungen als Verkehrswegebau geboten sowie ein Raumordnungsverfahren und ein einheitliches Trägerverfahren (Planfeststellungsverfahren) für das Gesamtprojekt mit frühzeitiger Beteiligung der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit erforderlich sind. Nur auf diese Weise scheint eine einheitliche Gestaltung, die Durchführung einer Alternativenprüfung und die Berücksichtigung aller berührten Belange gewährleistet.

Gewässerschutz

- „Runde Tische“ zur Erarbeitung des Maßnahmenprogramms nach der Wasserrahmenrichtlinie

Ende 2015 tritt der 2. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Kraft. In NRW wurde dieser Plan in zahlreichen „Runden Tischen“ vorbereitet, an denen Behörden, Landnutzer und vom Gewässerschutz betroffene Verbände teilnahmen. Ziel der Veranstaltungen war, auf der Basis der Monitoringergebnisse, die für alle Gewässer über 10 km²-Einzugsgebiet vorliegen, Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um den von der WRRL geforderten guten Zustand der Gewässer sicherzustellen bzw. zu erreichen. In der Regel fanden für jedes Gewässersystem zwei Runde Tische statt, bei denen um die Maßnahmenlisten gerungen wurde. Insgesamt fanden etwa 90 Termine im Jahr 2014 statt, weitere Arbeitsgespräche kamen hinzu. Das Landesbüro hat die Einladungen, Protokolle und Materialien innerhalb der Naturschutzverbände verteilt und die

Teilnahme durch die ehrenamtlichen Naturschützer organisiert. Der Erarbeitungsprozess für die Bewirtschaftungsplanung war für die Naturschutzverbände eine wichtige Aufgabe, die mit hohem Engagement wahrgenommen wurde – im Landesbüro wurde 155 Terminbeteiligungen registriert, die Verbände waren in circa 70 Terminen präsent.

■ Ruhrrenaturierung in Hattingen (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Seit 2011 arbeitet die Bezirksregierung Düsseldorf an Planungen zur ökologischen Verbesserung der unteren Ruhr im Winzer Ruhrbogen zwischen Hattingen und Bochum-Dahlhausen, einem der Schwerpunkte an der Ruhr zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Beabsichtigt ist auf einer Länge von ca. 6 km die teilweise Herausnahme von Buhnen und Uferbefestigungen, die seit circa 200 Jahren eine natürliche Entwicklung verhindern. Es sollen natürliche Kiesufer und -inseln und Überstrombereiche entstehen, um so eine naturnahe Entwicklung der Ruhr in Gang zu setzen. Entwickeln sollen sich insbesondere Lebensräume für die gefährdeten Fischarten Barbe, Elritze und Groppe.

Nachdem Details der Planung in der Öffentlichkeit bekannt wurden, formierte sich bei einzelnen Interessengruppen (Angler, Kanuten) und Teilen der Öffentlichkeit erheblicher Widerstand. Das Landesbüro koordinierte und organisierte die Teilnahme der örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände sowie von Verbands-Experten mit Fachkenntnissen der gewässerökologischen Zusammenhänge an einer Informationsveranstaltung für die Bürger sowie der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hattingen mit dem Schwerpunktthema „Ruhrrenaturierung“. Es konnte erreicht werden, dass Kritiker und Befürworter im kommenden Jahr zu einem Runden Tisch eingeladen werden, um zu einer für alle Beteiligten tragfähigen Planung zur ökologischen Verbesserung der Ruhr zu gelangen.

■ Rohrfernleitung von Philippsthal (Hessen) bis zur Nordsee

Naturschutzverbände fordern seit Langem, die Schädigung von 450 Kilometer Flusslauf von Werra und Weser durch die unmittelbare Einleitung von Salzabwässern aus der hessisch-thüringischen Kaliindustrie zu beenden. Ein Weg dies zu erreichen könnte der Bau einer circa 400 Kilometer langen Rohrleitung zur Verbringung der Abwässer in die Nordsee sein – so bereits vom „Runden Tisch Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ unter Mitwirkung der Naturschutzverbände im Jahr 2010 empfohlen. Im Jahr 2014 stellte die Firma K+S KALI GmbH einen Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die „Nordseepipeline“ vom Werk Werra in Philippsthal (Hessen) bis zur Einleitung in die Nordsee. Das Verfahren startete im April 2014 mit einer Antragskonferenz, die zur Ermittlung des Inhalts und Umfangs der Antragsunterlagen – auch zur Umweltverträglichkeitsprüfung – dient. Aufgabe des Landesbüros war es, die Teilnahme für diesen Termin mit circa 30 Verbandsvertretern aus dem Regierungsbezirk Detmold organisatorisch und inhaltlich abzustimmen. Im Nachgang zur Antragskonferenz fasste das Landesbüro die Forderungen in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und stimmte diese mit den örtlichen Verbandsvertretern und länderübergreifend mit BUND und NABU in Hessen

und Niedersachsen ab: So lehnen die Naturschutzverbände eine Fortführung der Abwasserentsorgung durch Verpressung in den Untergrund, die Einleitung in Werra und Weser wie auch die – alternativ beantragte – Einleitung in die Oberweser strikt ab. Der „Nordseepipeline“ wird als tragfähigem Kompromiss zugestimmt, wobei es weiter gilt, Vermeidungspotentiale am Ort der Entstehung umzusetzen. In der Stellungnahme werden Fragen zur Projektkonzeption und Bauwerken aufgeworfen und gefordert, dass ein Ausschluss jeglicher Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes „Niedersächsi-



Abb. 7: Durch Salzeinleitungen beeinträchtigt: die Weser bei Würgassen.

ches Wattenmeer“ gewährleistet sein muss. Hierzu wird gefordert, eine küstenfernere Einleitungsstelle in die Nordsee als Alternative zu prüfen und den Bewertungsrahmen zur Beurteilung der Auswirkungen zu ändern, insbesondere bedarf es weitergehender Ausschlusskriterien für FFH- und Vogelschutzgebiete. Die Naturschutzverbände weisen ferner auf Konfliktschwerpunkte mit dem Biotop- und Artenschutz hin. Seit Oktober 2014 ist der Bau einer „Nordseepipeline“ und damit ein mittelfristiges Ende der Weserversalzung allerdings in große Ferne gerückt, da die hessische Landesregierung und die Firma K+S nun eine Salzleitung bis zur Oberweser anstreben und eine Verbesserung der Wasserqualität in der Weser – trotz aller damit verbundenen Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie – auf das Jahr 2075 verschieben wollen.

Bergbau

■ Monitoring Steinkohle-Bergwerk Walsum (Duisburg)

Schwerpunkt der Betreuung des fortlaufenden Bergbau-Monitorings in NRW durch das Landesbüro war in 2014 das Monitoring für das im Jahr 2006 stillgelegte Bergwerk Walsum in Duisburg. Insbesondere war es dabei das Ziel, bislang offene Grünlandbereiche im



Abb. 8: Schutzwürdig: eine Glatthaferwiese in der Rheinaue Walsum. (Foto: Biologische Station westliches Ruhrgebiet)

FFH-Gebiet Rheinaue Walsum und Teilen des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein, welche zur Waldkompensation mit dem Sekundär-Ziel „Entwicklung einer Weichholzaue“ vorgesehen waren, auch weiterhin als Glatthaferwiesen offen zu halten, da in den Grünlandbereichen unter anderem hohe Brutdichten von Feldschwirl und Teichrohrsänger festgestellt wurden. Zudem finden sich hier wichtige Trittsteinhabitats für Durchzügler wie Kornweihe, Merlin und Braunkehlchen.

In vier Arbeitskreisterminen konnten örtliche Verbandsvertreter, unterstützt vom Landesbüro, eine Änderung der Planung und des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses erreichen. Dabei kam ihrem Anliegen zugute, dass aufgrund nicht eingetretener Vitalitätsrückgänge bei Gehölzen ein Überschuss an Waldkompensation ermittelt wurde und eine aktuelle Bewertung der Standortbedingungen die Eignung der Flächen für eine Weichholzaunenentwicklung in Frage stellte. Mit Unterstützung der örtlichen Naturschutzverbände sowie der Stadt Duisburg sollen nunmehr die Grünlandbereiche erhalten und zu Glatthaferwiesen entwickelt werden.

PROJEKTE

Im Jahr 2014 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros im Projektarbeitsbereich des Landesbüros beschäftigt. Schwerpunkte der Projektarbeit waren die Veranstaltung „Weiterbildung Naturschutzrecht“ und die Ausarbeitung von Vorschlägen für ein Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalens.

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW

Die Veranstaltung „Weiterbildung Naturschutzrecht“ wurde im Februar und Oktober 2014 durchgeführt. Insgesamt nahmen 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Naturschutz- und Kommunalverwaltung, von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern sowie aus Planungsbüros an der – von der Architektenkammer NRW – anerkannten Fortbildungsveranstaltung teil. Die viertägige Veranstaltung führt in die Grundlagen des Naturschutzrechts ein; dabei werden die naturschutzrechtlichen Instrumente in den Kontext der naturschutzfachlichen Grundlagen gestellt und um Praxisbeispiele ergänzt.

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Auf der Grundlage der Vorschläge und Anforderungen, die die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände mit einem neuen Landesnaturschutzgesetz verbinden, erfolgte durch das Landesbüro im Jahr 2014 eine umfassende Ausarbeitung der „Vorschläge für ein Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes“. Die Stiftung für die Natur Ravensberg, Kirchlingern förderte diese im Schwerpunkt rechtliche Ausarbeitung, die in Erwartung der Novelle des Landschaftsgesetzes und der damit verbundenen Diskussion insbesondere dazu dienen soll, die Spielräume des Landesgesetzgebers, die im Bereich des Naturschutzrechts zur Verfügung stehen, aufzuzeigen, um das BNatSchG im Interesse eines effektiven Naturschutzes landesrechtlich zu ergänzen und dort, wo es aus Gründen des Naturschutzes für notwendig befunden wird, auch von diesem abzuweichen. Die Vorschläge sind auch auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 13.03.2015 „Neues Naturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Landesnaturschutzgesetz

Im Anschluss an die Erarbeitung eines „Arbeitsentwurfs für ein Landesnaturschutzgesetz“ im Auftrag eines süddeutschen Landesnaturschutzverbands im Jahr 2013 wurde das Landesbüro im Jahr 2014 mit der Prüfung des zwischenzeitlich erarbeiteten Gesetzesentwurfs beauftragt. Dabei ging es insbesondere darum, den Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz mit den Vorschlägen des verbandlichen „Arbeitsentwurfs“ abzugleichen und zu bewerten.

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2014 erhobenen Verbandsklagen gegeben; die noch anhängigen Verfahren sind auf der Website des Landesbüros www.lb-naturschutz-nrw.de > Verbandsbeteiligung in NRW > Dokumentation der Verbandsklagen dokumentiert.

BUND NRW

- Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Stadt Meerbusch – Neubau der Verlängerung der K 9n (Rhein-Neuss-Kreis)

Im Januar 2014 reichte der BUND einen Antrag auf Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) gegen den Bebauungsplan 281 „Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt“ der Stadt Meerbusch ein. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst neben dem Teilstück der Kreisstraße auch ein angrenzendes Neubaugebiet. Neben Mängeln bei der Beteiligung der Öffentlichkeit kritisiert der BUND die Immissionsberechnungen, so insbesondere die zu erwartende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub sowie eine fehlerhafte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 nicht entschieden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des BUND NRW finden sich auf der Website des [BUND NRW](http://www.bund-nrw.de) > Suche „Klage“.

LNU NRW

- Klage gegen die Änderung der Genehmigung für die Auto-Test- und Rennstrecke Bilster Berg in Bad Driburg (Kreis Höxter)

Mit Klage vom 19.12.2014 erhob die LNU Klage gegen die der Betreiberin der Auto-Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg vom Kreis Höxter erteilte Änderungsgenehmigung vom 07.11.2014, mit der auf Kosten der Ruhezeiten die Kernbetriebszeiten erweitert und Lärmgrenzwerte erhöht wurden. In diesem Klageverfahren ist bisher keine Entscheidung getroffen worden.

Gegen die ursprüngliche, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zugrunde liegende Genehmigung hatte der BUND im Jahr 2011 Klage erhoben, die jedoch vom Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 22.03.2013 (Az. 11 K 2242/11) zurückgewiesen wurde.

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2015

- ▶ Fortbildung und Informationen: Workshop „Gewässerschutz“, Seminare „Aktuelle Entwicklungen im Naturschutz und Naturschutzrecht in NRW“, „Verbandliche Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“ in Kooperation mit der NUA NRW; Rundschreiben
- ▶ Verbandsbeteiligung: Weiterentwicklung der Beteiligungsmodalitäten in NRW; Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (aktive Information und Zugang zu Verfahrensunterlagen)
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen (u. a. Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Windenergieerlass)
- ▶ Bedarfsplanung: Übertragungsnetz Strom; Bundesverkehrswegeplanung
- ▶ Raumordnung: Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans; Fortschreibung der Regionalpläne für die Planungsregionen Düsseldorf und Ruhr sowie des sachlichen Teilabschnitts Energie der Regionalpläne Arnsberg und Münster; Regionalplanänderungen, u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe-, Industrie- und Abgrabbereiche
- ▶ Bauleitplanung: Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren für Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergie- und Wasserkraftanlagen, Pumpspeicherkraftwerke, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (u. a. Fernstraßen, BETUWE-Linie)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten, Vogelschutzmaßnahmenpläne für Vogelschutzgebiete, Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Monitoring Steinkohlebergwerke, Kalksteinabbau im Teutoburger Wald
- ▶ Projektarbeit: „Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

